

DSGVO –

DER TEUFEL STECKT IM DETAIL

Während zurzeit in vielen Einrichtungen des Gesundheitswesens die Anforderungen der DSGVO umgesetzt werden, gilt es gerade für konfessionelle Träger, die Eigenheiten der kirchlichen Regelwerke zu berücksichtigen. Gleichzeitig lässt die fachgesetzliche Anpassung noch auf sich warten, was zu einer zum Teil widersprüchlichen Rechtsgrundlage führt.

Zum 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) verbindlich anzuwenden, deren Auswirkungen aktuell vielfach diskutiert werden. Als Verordnung ist die DSGVO von unmittelbarer Wirksamkeit und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten, jedoch enthält sie eine Fülle von Öffnungsklauseln sowie konkrete Regelungsaufträge an die Mitgliedsstaaten. Daher traten gleichzeitig das neue Bundesdatenschutzgesetz sowie die Regelwerke der Kirchen, namentlich das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) auf katholischer Seite und das novellierte Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), in Kraft. Diese greifen die Anforderungen der DSGVO im Wesentlichen auf, haben in einigen Bereichen aber bedeutende Abweichungen definiert, die von konfessionellen Trägern zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus besteht vor allem im Gesundheitswesen ein weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, da die fachgesetzlichen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen bisher nicht mit den Anforderungen der DSGVO in Einklang gebracht worden sind.

Somit sehen sich die Einrichtungen im Gesundheitswesen zurzeit mit einem zum Teil widersprüchlichen Datenschutzrecht konfrontiert, weshalb der Gesetzgeber nun einen Referentenentwurf für das 2. Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz (2. DSAnpUG-EU) vorgelegt hat. Dieser Entwurf soll die bestehenden Inkonsistenzen beseitigen und einzelne Aspekte neu regeln.

Kirchen häufig mit höheren Anforderungen

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in Bezug auf das Datenschutzrecht bleibt auch nach der DSGVO bestehen, weshalb die kirchlichen Gesetzgeber die eigenen Regelwerke in Einklang mit den neuen Anforderungen bringen mussten unter der Maßgabe diese nicht abzuschwächen oder wesentlich zu verstärken. Allerdings bestand im Rahmen von Öffnungsklauseln die Möglichkeit, bestimmte Aspekte eigenständig zu regeln, was die Kirchen an vielen Stellen umgesetzt haben, sodass nun an zahlreichen Stellen Besonderheiten der Datenschutzorganisation durch konfessionelle Träger zu berücksichtigen sind.

„Die Vielzahl konfessioneller Träger fokussiert sich bei der Umsetzung der neuen Anforderungen auf die DSGVO statt der kirchlichen Gesetze.“



Stefan Strüwe, Rechtsanwalt

So ergibt sich beispielsweise im Geltungsbereich des KDG oftmals eine Schriftformerfordernis, welche sich in dieser Form nicht in der DSGVO wiederfindet. Dies betrifft sowohl die Bestellung des Datenschutzbeauftragten als auch einzuholende Einwilligungserklärungen und den Abschluss von Verträgen über Datenverarbeitungen im Auftrag. Bei Letzterem muss laut eines Beschlusses der Diözesandatenschutzbeauftragten des Weiteren immer ein Verweis auf das KDG selbst erfolgen. Ebenso sind die Vorgaben zur Auslagerung der Datenverarbeitung in Staaten außer-

halb der EU/des EWR deutlich schärfer gehalten. Auch im Bereich der evangelischen Kirche finden sich Besonderheiten: So sollen sich die Auftragsverarbeiter beispielsweise der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwerfen, was entsprechend vertraglich zu regeln ist, und die Voraussetzungen zur Durchführung von Videoüberwachung sind schärfer gehalten als in anderen Datenschutzgesetzen. Gemeinsam ist beiden Kirchen, dass die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet werden sollen, was wiederum auch für die Mitarbeiter bei Auftragsverarbeitern gilt. Insgesamt ist zu resümieren, dass Einrichtungen mit konfessionellem Kontext die speziellen kirchlichen Regelungen bei der Ausgestaltung ihrer Datenschutzorganisation detailliert beachten sollten, ansonsten sind Sanktionen durch kirchliche Datenschutzaufsichtsbehörden nicht auszuschließen.

Zweites Anpassungsgesetz noch im Entwurf

Mit dem 2. DSAnpUG-EU sollen in naher Zukunft die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen von Bund und Ländern mit den Anforderungen der DSGVO harmonisiert werden, um die vielfach beklagten Inkonsistenzen zwischen den Datenschutzregelungen aufzuheben. Hier werden im sogenannten Omnibusverfahren in einem Vorgang gleich mehrere Gesetzesänderungen simultan durchgeführt. Unter anderem betrifft dies das Transplantations- und Infektionsschutzgesetz, das Gendiagnostik- sowie das Medizinproduktegesetz und viele weitere. Insgesamt sind es 152 an der Zahl!

Unsichere Rechtslage bleibt bestehen

Leider zeigt der Referentenentwurf vom 21. Juni 2018, dass die Anpassungen vielfach nur redaktioneller oder begrifflicher Natur sind und somit keine Verbesserungen im Hinblick auf die komplexe Regelungslage zum Datenschutz im Gesundheitswesen erfolgen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt

sich beispielsweise beim Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte nach § 630g BGB. Hier bestehen Abgrenzungsprobleme zum Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO, denn beide Rechte verfolgen dieselbe Zielsetzung und stehen in Konkurrenz.

Zuletzt positionierten sich verschiedene Interessen- und Branchenverbände und forderten den Gesetzgeber dazu auf, den Anforderungen der angestrebten Digitalisierung im Gesundheitswesen gerecht zu werden und beispielsweise auch elektronische Bestätigungen im Sinne einer Textformerklärung zu ermöglichen. Uneinheitlich stehen die Verbände hingegen Änderungen des Telekommunikations- und des Telemediengesetzes gegenüber. Während die Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz die abwartende Haltung bis zum Inkrafttreten der Privacy-Verordnung befürwortet, plädiert der Deutsche Anwaltverein dafür, der bestehenden Rechtsunsicherheit durch eine Anpassung der Gesetze zu begegnen.

„Die unübersichtliche Rechtslage im Gesundheitsdatenschutz wird auch nach Umsetzung der DSGVO bestehen bleiben.“

David Große Dütting
Berater für Datenschutz



Zu hinterfragen ist zudem, dass das angekündigte Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz kein Bestandteil des Referentenentwurfs ist. Auch die Diskussion um die Rechtmäßigkeit von Fotografien in gewissen Konstellationen dürfte nach wie vor fortgeführt werden.

Der Referentenentwurf zum 2. Datenschutzanpassungsgesetz deutet darauf hin, dass eine große Chance zur Schaffung eines widerspruchsfreien Regelwerks für den Gesundheitsdatenschutz verpasst ►



Datenschutz ist der Umweltschutz der digitalisierten Welt!

wurde. Wünschenswert wäre ein konsistentes Gesundheitsdatenschutzgesetz, welches die wesentlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung im Gesundheitswesen enthält ●

FAZIT

Für die Einrichtungen im Gesundheitswesen wird die stark ausdifferenzierte Datenschutzgesetzgebung voraussichtlich auch nach Inkrafttreten des 2. Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes Bestand haben und die rechtssichere Umsetzung der fachgesetzlichen Vorgaben weiterhin nur unter großem Aufwand möglich sein. Für konfessionelle Träger gilt es zudem, die höheren Anforderungen und Eigenheiten der kirchlichen Regelwerke entsprechend zu berücksichtigen.

Stefan Strüwe
stefan.struwe@curacon.de

David Große Dütting
david.grosse-duetting@curacon.de